

## REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

*Zentrale Informationen zur  
Windenergie im Rahmen der  
Aufstellung des Sachlichen  
Teilplans „Windenergie und  
Sicherung des Kulturerbes“*

Stand Juni 2026



## Allgemeines zur Regionalplanung / Windenergie

### Regionale Planungsgemeinschaft & Zuständigkeit

- » Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist eine von vier Planungsgemeinschaften in Thüringen.
- » Sie ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Ostthüringen und ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 in Ostthüringen ausgewiesenen Ober- und Mittelzentren.
- » Der Regionalen Planungsgemeinschaft obliegt die Aufstellung, Änderung und Verwirklichung des Regionalplanes, in dem Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung der Planungsregion und ihrer Strukturräume vorgegeben werden.
- » Der Regionalplan konkretisiert die Zielvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 auf regionaler Ebene und bildet einen langfristigen planerischen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für die Planungsregion.
- » Regionalpläne können auch als thematisch fokussierte sachliche Teilpläne aufgestellt werden, so wie hier.
- » **Landesplanerische Vorgabe ist, dass die für den Freistaat Thüringen bundesgesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung durch die Regionalen Planungsgemeinschaften umgesetzt werden.**

## Windenergie / Rechtlicher Rahmen

### Bundesgesetzliche Grundlagen und Aufgaben des Freistaats Thüringen

- » Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung muss der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms deutlich gesteigert werden.
- » Bis zum Jahr 2032 sollen deshalb bundesweit 2 Prozent der Fläche Deutschlands für die Windenergienutzung an Land durch sogenannte Windenergiegebiete ausgewiesen werden (Gesamtziel). Im Jahr 2027 soll ein Zwischenziel von 1,4 Prozent erreicht sein. Zur Erreichung dieses Plans regelt das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes, dass in jedem Bundesland zu den Stichtagen im Jahr 2027 und 2032 verbindliche Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung an Land zu erfüllen sind.
- » Hiernach sind in Thüringen bis Ende 2027 die räumlichen Rahmenbedingungen für mindestens 29.160 Hektar Windenergiegebiete (1,8 Prozent der Landesfläche) und bis Ende 2032 für mindestens 35.640 Hektar (2,2 Prozent der Landesfläche) zu schaffen.
- » Der Freistaat Thüringen hat die Verpflichtung zur Ausweisung des prozentualen Anteils der Landesfläche nach Maßgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfüllt, indem er die Ausweisung der zur Erreichung des Flächenbeitragswerts erforderlichen Windenergiegebiete durch regionale Planungsträger sichergestellt hat.
- » Hierzu hat der Freistaat Thüringen dem vom Bund zugewiesenen Flächenbedarf für die Windenergienutzung an Land über die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 auf die vier Thüringer Planungsregionen regionalisiert.
- » Mit dem Ziel 5.2.7 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 werden regionale Teilflächenziele für die Planungsregion Ostthüringen durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verbindlich vorgegeben.
- » **Wichtig: Dieses regionalisierte Flächenziel gilt für die gesamte Planungsregion Ostthüringen. Es bestehen keine Flächenvorgaben, die sich auf Kommunen oder Landkreise beziehen.**

## Windenergie / Rechtlicher Rahmen

### Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

#### Grundlagen

- » Entscheidungen zur Energiepolitik werden auf EU-, Bundes- und Landesebene getroffen.
- » Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Ziel 5.2.7) sind bis Ende 2027 mindestens 1,4 % und bis Ende 2032 mindestens 1,7 % der Regionsfläche der Planungsregion Ostthüringen als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.
- » **Wichtig: Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen plant keine Windenergieanlagen oder Windparks, sondern legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung fest. In diesen Gebieten können Windenergieanlagen genehmigt werden. Die konkrete Umsetzung von Windenergieprojekten oder deren Genehmigung liegt nicht in der Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft.**

#### Ziele der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

- » Ziel der Planungsgemeinschaft ist es, die Vorranggebiete Windenergie möglichst konfliktarm, z. B. in großer Entfernung zu den Siedlungsgebieten und unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft sowie weiterer Kriterien bis 2027 festzulegen, um den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 fristgerecht zu erfüllen.
- » Im bisher gültigen Sachlichen Teilplan „Windenergie“ 2020 sind 0,4 % der Fläche als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie unter Einschluss der Rotorflächen (Rotor-In-Planung) und teilweise mit Höhenbegrenzungen festgelegt. Damit erfüllt der Sachliche Teilplan aus 2020 nicht mehr die aktuellsten bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und muss fortgeschrieben werden.

## Windenergie / Rechtlicher Rahmen

### Folgen ohne Beschluss zur Genehmigung des Sachlichen Teilplans

- » Tritt der Sachliche Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ nicht rechtzeitig bis zum 31. Dezember 2027 in Kraft, können Windenergieanlagen privilegiert im Außenbereich errichtet werden.
- » Für Abstandsregelungen zu Siedlungsgebieten würden dann nur die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die optisch bedrängende Wirkung nach § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch gelten.
- » Eine optisch bedrängende Wirkung ist laut Baugesetzbuch in der Regel nicht gegeben, „wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“ Im Gegensatz zu den Vorranggebieten Windenergie mit einem Mindestabstand von in der Regel 1.000 m zu Siedlungsgebieten im Innenbereich, könnte sich der Siedlungsabstand somit deutlich reduzieren.
- » Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre zudem in Landschaftsschutzgebieten und in den Naturparken uneingeschränkt möglich, sofern diese nicht als Naturschutzgebiet oder Natura 2000-Gebiet geschützt sind.

## Vorranggebiete Windenergie und Beschleunigungsgebiete

### Vorranggebiete...

- » ... sind Gebiete/Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am besten geeignet sind.
- » In den Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie vereinbar sind.
- » Mit den Vorranggebieten Windenergie werden Gebiete planungsrechtlich gesichert, welche die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen.
- » Die Vorranggebiete werden dem zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Wesen der Regionalplanung nach nicht parzellen- bzw. flurstücksscharf abgegrenzt, sondern im Maßstab von 1:50.000.
- » Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist immer ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Fachgesetzliche Regelungen sind in den Vorranggebieten einzuhalten. Auch Eigentumsrechte bleiben bestehen.
- » Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird der Zugriff auf Flächen nicht automatisch erlaubt, sondern obliegt weiterhin dem jeweiligen Eigentümer. Die Nutzung der Flächen kann erst über den Abschluss entsprechender Verkaufs-, Pacht- oder Nutzungsverträge mit dem Vorhabenträger/Windenergieprojektierer erfolgen.

## Vorranggebiete Windenergie und Beschleunigungsgebiete

### Beschleunigungsgebiete...

- » ... sind speziell ausgewiesene (Teil-)Flächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie, für die vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren gelten. Ihre Einführung geht auf europäische und bundesrechtliche Vorgaben zurück und dient dem Ziel, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen (vgl. § 28 Raumordnungsgesetz).
- » In diesen Gebieten werden wesentliche umweltbezogene Prüfungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung vorweggenommen. Dadurch können sich die Prüfanforderungen im späteren Genehmigungsverfahren deutlich reduzieren oder teilweise entfallen.
- » Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete bestimmte sensible Bereiche – wie etwa Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Gebiete mit besonders schutzwürdigen Artenvorkommen – ausgeschlossen und gleichzeitig geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.
- » Für die Region Ostthüringen bedeutet dies, dass Beschleunigungsgebiete grundsätzlich aus den festgelegten Vorranggebieten Windenergie entwickelt werden. Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsprozesses erfolgt ihre Ausweisung jedoch in einem gesonderten Verfahren nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans (Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 30. April 2026, Nr. [PLV 19/02/26](#) – Weitere Verfahrensweise bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.)

## Planungsmethodik – Vorranggebiete Windenergie

Für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde ein gesamträumliches, konfliktminimierendes Planungskonzept mit einheitlich anzuwendenden Kriterien zugrunde gelegt. Hierbei ist zwischen Kriterien zu unterscheiden, welche die Festlegung in der Regel befördern (Planungsprämissen) und Kriterien, an denen u. a. aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden (Tabuzonen). Die Planungsprämissen und Kriterien wurden bereits in der Sitzung der Planungsversammlung am 28. März 2025 als „Rohentwurf“ beschlossen ([Beschluss Nr. PLV 11/05/25](#)).

### Nutzungsfördernde Kriterien (allgemeine und spezielle Planungsprämissen)

- » Vorranggebiete Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Ostthüringen aus 2020
- » Flächen für Repowering<sup>1</sup> um Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie
- » Flächen in Nachbarschaft zu bestehenden oder geplanten Windenergiegebieten in Nachbarregionen mit Erweiterungspotenzial
- » Flächen mit technogener Vorprägung<sup>2</sup> der Landschaft
- » Flächen mit kommunalen Planungsabsichten

<sup>1</sup> „Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage“ (§ 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz)

<sup>2</sup> geeignete Flächen in Nachbarschaft zu bereits baulich oder infrastrukturell vorgeprägten Räumen (Verkehrstrassen, Freileitungen, Umspannwerken, Gewerbe- und Industriegebiete, raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen etc.) zur Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten

## Planungsmethodik – Vorranggebiete Windenergie

### Tabuzonen / Nutzungskonfligierende Kriterien

- » **Siedlung und Mensch** (i. d. R. 1.000 m Abstand zu Wohnbebauung, 570 m Abstand zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich)
- » **Natur- und Landschaftsschutz** (Naturschutzgebiete, Natura 2000, Nationales Naturerbe, Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“, Artenschutzbereiche, Dichtezentren ausgewählter Vogelarten, Biotope, Wald mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht oder ausgewählten Waldfunktionen, Waldgebiete ohne forstliche Nutzung, Schutzbereiche Kulturerbestandorte)
- » **Wasser** (Überschwemmungsgebiete, Gewässer, Trinkwasserschutzzonen I und II, Heilquellenschutzgebiete)
- » **Verkehr und Infrastrukturtrassen** (Flugplätze, Platzrunden, Straßen, Schienen, Stromleitungen, geplantes Pumpspeicherkraftwerk)
- » **Landesbedeutsame zivile und militärische Einrichtung** (Geodynamisches Observatorium Moxa, Thüringer Landessternwarte Tautenburg, Luftverteidigungsradaranlagen, Funk-Messtellen)
- » **Eignung** (Windhöufigkeit, Hangneigung)
- » **Räumliche und naturschutzfachliche/forstliche Entlastungskriterien** (u. a. Überlastungsschutz - Berücksichtigung einer maximalen Umfangung von Siedlungen und Vermeidung einer unverhältnismäßigen Konzentration in Teilräumen der Planungsregion)

## Planungsmethodik – Vorranggebiete Windenergie

### Planungsprozess

- » Identifizierung eines Flächenpools regionalplanerisch geeigneter Flächen nach Überlagerung mit Tabuzonen und nutzungsgeeigneten Flächen
- » Überlagerung mit kommunalen Begehren sowie privatwirtschaftlichen Interessensgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
- » Übergabe Flächenpool zur fachlichen Prüfung (u. a. Natura 2000, Luftfahrt, technische Infrastruktur, Bauverwaltungen)
- » Auswahl geeigneter Gebiete nach regionalplanerischen und umweltrelevanten Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Planungsprämissen/Planungsziele (u. a. Überlastungsschutz)
- » Auswahl möglicher Vorranggebiete und Prüfung Planungsziel (mindestens 1,4 % der Regionsfläche)
- » Übergabe der potenziellen Vorranggebiete ans Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Umweltprüfung

## Verfahrensschritte und Ausblick

### Planungsprozess / Ausblick

- » **29.11.2024**                    **Aufstellungsbeschluss über einen Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“**
- » **23.12.2024**                    **Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der TöBs über den Aufstellungsbeschluss**  
Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis einschließlich 31.01.2025
- » **14.01.2025**                    **Durchführung Scoping-Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan**  
Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis einschließlich 28.02.2025
- » **28.03.2025**                    **Beschluss über die Planungsprämissen und den Kriterienkatalog zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (Rohentwurf)**
- » **04.06.2025**                    **Beschluss über den Planentwurf sowie Freigabe für die öffentliche Auslegung und Beteiligung**
- » **07.07.2025**                    **Bekanntmachung der Auslegung und Beteiligung**  
im Thüringer Staatsanzeiger, auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen sowie Presse
- » **14.07 – 15.09.2025**            **Öffentliches Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“**
- » **2025/2026**                    **Erfassung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen und weitere Abstimmungen - Überarbeitung Planentwurf**
- » *2026/2027*                    *ggf. erneuter Beschluss und Auslegung geänderter Teile sowie anschließende Überarbeitung Planentwurf*
- » *2027*                            *Beschluss zur Einreichung zur Genehmigung*
- » *4. Quartal 2027*                *Genehmigung, Inkrafttreten bis spätestens 31.12.2027 avisiert*  
*die planerisch angestrebte Entprivilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist an die fristgerechte Umsetzung der landesplanerischen Pflichtaufträge (mindestens 1,4 % bzw. 6.6.32 ha bis 31.12.2027 und 1,7 % bzw. 8.106 ha bis 31.12.2032) gebunden und an die Wirksamkeit des Plans (Bekanntmachung der Genehmigung) gekoppelt*

## Häufig gestellte Fragen

### Errichtet die Regionale Planungsgemeinschaft Windenergieanlagen in den Vorranggebieten?

- » Die Regionale Planungsgemeinschaft ist für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie zuständig. In diesen Gebieten können Windenergieanlagen genehmigt werden. Die Umsetzung von Windenergieprojekten oder deren Genehmigung liegt nicht in der Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft.
- » Projekte werden in der Regel von privaten und wirtschaftlichen Akteuren realisiert. Ob eine Windenergieanlage wirtschaftlich ist und welcher Typ Anlage sich eignet, entscheidet der Vorhabenträger. Die Errichtung hängt von deren Investitionsbereitschaft, dem Willen der Eigentümer, Flächen zur Verfügung zu stellen und der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ab (z. B. Immissions- und Naturschutzrecht). Mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie besteht keine Verpflichtung des Flächeneigentümers, seine Grundstücke zur Umsetzung der Windenergienutzung bereitzustellen.
- » Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie besteht für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, die konkreten Aufstellungsorte, die Verteilung der Windenergieanlagen sowie deren Erschließung bauplanungsrechtlich zu regeln.

## Häufig gestellte Fragen

### Werden in allen Vorranggebieten Windenergie Windenergieanlagen entstehen?

- » Ob Windenergieanlagen tatsächlich in den Vorranggebieten entstehen, hängt vom konkreten Ansiedlungsinteresse der Projektentwickler und der Zustimmung der Grundstückseigentümer ab. Erstere beantragen in einem Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde, wo innerhalb der Vorranggebiete Windenergie Windenergieanlagen entstehen sollen. Alternativ können Gemeinden die Anzahl, den konkreten Standort und die Verteilung der Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie bauplanungsrechtlich - in der Regel über Bebauungspläne - regeln.

### Können innerhalb der Vorranggebiete Windenergie Windenergieanlagen ohne Restriktionen errichtet werden?

- » Die fachgesetzlichen Regelungen sind auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergie einzuhalten. Für die Einhaltung des sogenannten „aufgedrängten Fachrechts“ sind jeweils die Immissionsschutzbehörden der Städte und Landkreise der Region Ostthüringen zuständig<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>In Genehmigungsverfahren wird neben der Einhaltung der Lärm- und Schattengrenzwerte u. a. das sogenannte „aufgedrängte Fachrecht“ geprüft, das neben dem Bauplanungsrecht und dem Bauordnungsrecht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, bestimmte wasserrechtliche und straßenrechtliche Entscheidungen und die Zustimmung nach Luftverkehrsgesetz umfassen kann.

## Häufig gestellte Fragen

### **Kann die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen Höhenbeschränkungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie erlassen?**

- » Nein, um das vorgegebene Flächenziel zu erreichen, darf unter Berücksichtigung des Bundesrechts keine Höhenbegrenzung vorgenommen werden. Höhenbeschränkungen können sich erst im konkreten Genehmigungsverfahren durch fachgesetzliche Vorgaben ergeben.

### **Können auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergie Windenergieanlagen errichtet werden?**

- » Bei fristgerechtem Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Eine Windenergieanlage außerhalb der Vorranggebiete kann dann nur errichtet werden, wenn keine öffentlichen Belange entsprechend des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere der Natur-, Landschafts-, Boden- und Denkmalschutz sowie der Erholungswert und der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes.

## Häufig gestellte Fragen

### Können Windenergieanlagen im Wald errichtet werden?

- » Ja, grundsätzlich dürfen Windenergieanlagen auch im Wald errichtet werden.
- » Das für Thüringen geltende Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wurde 2022 durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, da die Länder keine Gesetzgebungskompetenz für ein pauschales Nutzungsverbot haben und dieses Verbot in das Eigentumsrecht der Waldbesitzer eingreift. Der damals dieses Verbot regelnde § 10 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes ist somit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde das Thüringer Waldgesetz in diesem Punkt für nichtig erklärt und außer Kraft gesetzt.
- » Der Landesbetrieb ThüringenForst AöR kann seit 30. Dezember 2025 seine Flächen für Windenergieprojekte bereitstellen, wenn diese von den Kommunen ausdrücklich dafür vorgesehen sind. Maßgeblich ist dabei die kommunale Bauleitplanung. Die Entscheidung liegt bei den Kommunen mit verbindlicher Beteiligung und Zustimmung vor Ort.

## Häufig gestellte Fragen

### Wie erfolgt die Verteilung der Vorranggebiete Windenergie und muss jede Kommune das Teilflächenziel von 1,4 % erreichen?

- » Das Teilflächenziel in Höhe von mindestens 1,4 % der Regionsfläche für Ende 2027 bezieht sich auf die gesamte Fläche der Planungsregion Ostthüringen, nicht auf die Ebene der Kommunen. Somit gibt es bezogen auf die einzelne Kommune kein Mindestflächenziel. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie erfolgt unter der Berücksichtigung der festgelegten Planungsprämissen und Kriterien nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration. Danach werden raumbedeutsame Vorprägungen, Standorteignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet, ohne dadurch aber eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken. Damit soll auch die Überlastung einzelner Kommunen weitgehend vermieden werden. In einigen Kommunen ist auf Basis der definierten Kriterien die Festlegung von Windgebieten nicht möglich, so dass andere Kommunen einen höheren Flächenanteil aufweisen.

## Häufig gestellte Fragen

### Wie sieht die finanzielle Beteiligung aus?

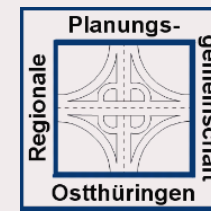
- » Der Vorhabenträger einer Windenergieanlage (Windenergieprojektierer) hat die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden angemessen an den Erträgen der Windenergieanlage zu beteiligen (§ 4 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks).
- » Als angemessene Beteiligung gilt grundsätzlich, wenn der Vorhabenträger die Standortgemeinde und die betroffene(n) Gemeinde(n) nach § 6 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 mit der dort vorgesehenen Höchstsumme finanziell beteiligt.
- » Somit werden die Vorhabenträger von neu errichteten oder repowerten Windenergieanlagen verpflichtet, Kommunen eine finanzielle Beteiligung von bis zu 0,2 Cent pro erzeugte Kilowattstunde ausuzahlen. Anspruchsberechtigt sind alle Kommunen, die sich in einem Radius von 2,5 Kilometer um die neu errichtete oder repowerte Windenergieanlage befinden.

## Häufig gestellte Fragen

### Wer beantwortet Fragen zur Windenergie außerhalb des Regionalplans?

### Haben Sie Fragen zur konkreten Ausgestaltung von Windenergieprojekten/-vorhaben vor Ort?

- » In Thüringen wurde die Servicestelle Windenergie bei der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für Windenergie eingerichtet. Sie unterstützt als Landesenergieagentur Bürger, Kommunen und Projektierer bei allen Fragen rund um das Thema Windenergie und Erneuerbare Energien.
- » Die Servicestelle Windenergie unterstützt Stadt- und Gemeinderäte bei der fachlichen Bewertung von Windenergieprojekten, organisiert und moderiert regionale Dialogveranstaltungen, berät zu Bürgerbeteiligungsmodellen, hilft beim Gründen von Interessensgemeinschaften und unterstützt einen sachorientierten und sachkundigen Dialog. Sie berät kostenfrei und macht sich stark für mehr Transparenz, regionale Wertschöpfung und Beteiligung aller Interessensgruppen beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen.
- » Die Servicestelle Windenergie bietet zusätzlich auch ein umfangreiches Informationsmaterial zu häufig gestellte Fragen unter folgendem Link zum Download an: <https://www.thega.de/themen/erneuerbare-energien/servicestelle-windenergie/>



**Kontakt für Rückfragen:**

Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer

Landesverwaltungsamt

Puschkinplatz 7, 07545 Gera

Tel.: 0361 / 57 334 4400

E-Mail: [regionalplanung-ost\(at\)tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-ost(at)tlvwa.thueringen.de)